

OMNIBUS VERBAND NORD (OVN) E.V.

SATZUNG

Gegeben in der ordentlichen Mitgliederversammlung des VHO am 26. Oktober 2004 in Hamburg und in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung des SHO am 27. Oktober 2004 in Kiel.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.09.2021

Inhalt	Seite
Artikel I NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
Artikel II MITGLIEDSCHAFT	
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte der Mitglieder	4
§ 5 Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Beiträge und Umlagen	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
Artikel III ORGANE	
§ 8 Organe	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	7
Artikel IV GESCHÄFTSFÜHRUNG, ARBEITSKREISE	
§ 11 Geschäftsführung	8
§ 12 Arbeitskreise	8
Artikel V FINANZEN	
§ 13 Haushaltsplan	9
§ 14 Jahresabschluss	9
§ 15 Rechnungsprüfung	9
Artikel VI REGULARIEN	
§ 16 Niederschriften	9
§ 17 Beschlussfassungen	10
§ 18 Gerichtsstand, Inkrafttreten	10

SATZUNG

OMNIBUS VERBAND NORD (OVN) E.V.

Artikel I

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Verbandes lautet:

„Omnibus Verband Nord (OVN) e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter Nr. V VR 1783 eingetragen.

2. Der Sitz des Verbandes ist Kiel. Zweigstellen können auf Beschluss des Vorstandes errichtet oder aufgelöst werden.
3. Die Dauer des Verbandes ist unbegrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband ist Berufs- und Arbeitgeberverband. Als Interessenverband des privaten Omnibusgewerbes bezweckt er die Förderung und Betreuung der gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verband insbesondere
 - a) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Körperschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Institutionen auf regionaler Ebene und gemeinsam mit dem zuständigen Bundesverband auf nationaler und internationaler Ebene vertreten;
 - b) die genannten Stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben beraten;
 - c) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen innerhalb des Berufsstandes fördern;
 - d) in den in seine Zuständigkeit fallenden fachlichen, gewerbepolitischen und arbeits- bzw. sozialrechtlichen Angelegenheiten die Mitglieder beraten und vertreten;
 - e) mit den zuständigen Gewerkschaften Tarifverhandlungen führen sowie Tarifverträge und Tarifvereinbarungen abschließen;
 - f) auf Wunsch eines Mitglieds unterstützend tätig beim Ausgleich entgegenstehender Interessen von Mitgliedern untereinander;
 - g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des privaten Omnibusgewerbes durchführen.

3. Zweck und Aufgabe des Verbandes sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke.
4. Der Verband ist vertreten im „Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.“ sowie Mitglied im „Unternehmensverband Logistik Schleswig-Holstein e.V.“ und dem „Verein Hamburger Fuhrherren e.V.“ Er kann sich weiteren Vereinigungen anschließen. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Vorstand.

Artikel II Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes können Omnibusunternehmen werden, die den gesetzlich zugelassenen entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen selbst durchführen.
2. Fördernde Mitglieder können Unternehmen oder Organisationen werden, die dem Verbandszweck fördernde Ziele verfolgen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines formellen Aufnahmeantrages erworben. Der Antragsteller hat alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft notwendig sind. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.
4. Personen, die dem Verband hervorragende Dienste geleistet haben, können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen. Der Verband gewährt in allen in seine Zuständigkeit fallenden fachlichen, gewerbepolitischen und rechtlichen Angelegenheiten Rat, Beistand und Auskunft.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können Anträge an die Mitgliederversammlung oder an den Vorstand zu Händen der Geschäftsstelle stellen.
3. Fördernde und Ehrenmitglieder haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Ihnen kann Zutritt zu allen verbandlichen Veranstaltungen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband in seiner Zielsetzung zu unterstützen, insbesondere notwendige Auskünfte über betriebliche Belange zu geben, sofern diese zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks erforderlich sind. Die Auskünfte werden vertraulich behandelt.
2. Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaberverhältnisse des Unternehmens sind dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
4. Jedes Mitglied ist während und nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Verband zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Der Verband erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt werden. Die Beiträge sind grundsätzlich so festzusetzen, dass die Deckung der laufenden Aufwendungen eines jeden Geschäftsjahres sichergestellt ist. Über Ausnahmen unter Berücksichtigung des bestehenden Verbandsvermögens beschließt der Vorstand.
2. Der Verband wird zum Zwecke der Beitragsfestsetzung ermächtigt, die Lohnsumme der Mitgliedsbetriebe bei der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen oder einer anderen zuständigen Berufsgenossenschaft oder den Fahrzeugbestand des Mitgliedsbetriebes bei den entsprechenden Behörden abzufragen. Die jeweils erhaltenen Daten sind absolut vertraulich zu behandeln.
3. Der Vorstand kann die Erhebung von Umlagen beschließen.
4. Die Beiträge für Fördermitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss, Auflösung oder Insolvenz der Gesellschaft, Tod oder bei Rückgabe bzw. Entzug der erteilten Genehmigungen.
2. Eine Kündigung erfolgt gegenüber Vorstand oder Geschäftsführung in schriftlicher Form. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Mitglied den Versuch zum Missbrauch des Verbandes für politische, sittenwidrige, strafbare oder religiöse Zwecke unternimmt;
 - b) ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Verbandes oder sonst gröblich und gewerbeschädlich gegen die Interessen und das Ansehen des Gewerbes oder des Verbandes verstößt;
 - c) ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand bleibt und trotz Mahnung nicht zahlt;
 - d) das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds eröffnet oder mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird;
 - e) eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen worden ist.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Verband unberührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch an dem Verbandsvermögen.

Artikel III Organe

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt ist ein Vertreter des ordentlichen Mitglieds. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den/die Gesellschafter oder gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Es kann durch schriftliche Vollmacht ausschließlich an Familienangehörige oder Angestellte des Mitgliedsunternehmens weitergegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter grundsätzlich innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres einberufen und von diesem geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens sieben Tage vor Abhaltung der Versammlung in Textform in der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Dies gilt auch für Vorschläge zu Wahlen des Vorstands und der Rechnungsprüfung. Über die Behandlung nicht rechtzeitig eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zu Beschlussfassungen, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedürfen. Derartige Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn sie form- und fristgerecht in der Tagesordnung angekündigt wurden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere über:
 - a) die Zusammensetzung des Vorstandes,
 - b) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder,
 - f) Haushaltsplan,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Verbandes,
 - i) Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbandes.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe einen diesbezüglichen Antrag in Textform stellt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie sollen repräsentativ die fachspezifischen und regionalen Belange der Verbandsmitglieder widerspiegeln. Sie müssen Inhaber oder Geschäftsführer eines Omnibusunternehmens sein, das ordentliches Verbandsmitglied ist. Zum Zeitpunkt der Wahl sollen die Vorstandsmitglieder das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so besteht der Vorstand zunächst aus den verbleibenden Mitgliedern. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Die Amtszeit ist in diesem Fall verkürzt auf die Dauer bis zu den nächsten turnusmäßigen Vorstandswahlen. Im Falle des Ausscheidens des eigenen Unternehmens aus dem Verband endet die Vorstandszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft des Unternehmens.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und hiervon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Bedarf können Sitzungen des Vorstands auch digital durchgeführt werden. Im

schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Email) können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Außerdem ist erforderlich, dass sich an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands – beteiligen.

6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Vertretung des Verbandes in den Gremien des Bundesverbandes ist eine gesonderte Reisekostenordnung zu erlassen, über die der Vorstand nach Maßgabe einer sparsamen Haushaltsführung zu beschließen hat.

Artikel IV Geschäftsführung, Arbeitskreise, Tarifausschüsse

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Geschäfte des Verbandes unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Er ist verpflichtet, den Vorstand laufend über alle grundsätzlichen Probleme und Angelegenheiten, die das Omnibusgewerbe betreffen, zu unterrichten. Die Weisungen des Vorstandes sind zu befolgen.
3. Der Geschäftsführer führt das Tagesgeschäft eigenverantwortlich und ist zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern befugt. Er nimmt an allen Sitzungen der Verbandsorgane und Arbeitskreise ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Arbeitskreise / Tarifausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf regional oder fachspezifisch begrenzte Arbeitskreise bilden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, Empfehlungen für den Vorstand zu erarbeiten. Sie erstellen ihr Arbeitsprogramm im Rahmen der vorgegebenen Themenstellung. Ihre Arbeit dient der verbandsinternen Willensbildung. Sie werden nicht mit Wirkung nach außen tätig.
3. Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt über die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Sprecher des Arbeitskreises. Der Sprecher des Arbeitskreises – ggfs. sein Stellvertreter – ist berechtigt, die Ergebnisse der Beratungen und die Empfehlungen des Arbeitskreises dem Vorstand zur Entscheidung vorzutragen.
4. Der Vorstand benennt für die bestehenden Flächentarifverträge des Verbandes jeweils eigene Tarifausschüsse, die in ehrenamtlicher Tätigkeit mit dem jeweiligen Tarifpartner des Verbandes Tarifverträge verhandeln. Jedem Tarifausschuss muss

mindestens ein von dem Tarifabschluss betroffenes Vorstandsmitglied sowie der Geschäftsführer angehören. Verhandlungsführer des Tarifausschusses soll ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführer sein. Über den Abschluss eines Tarifvertrages entscheidet der Vorstand.

Artikel V Finanzen

§ 13 Haushaltsplan

Vorstand und Geschäftsführung erstellen jährlich einen Haushaltsplan unter Berücksichtigung einer sparsamen Finanzverwaltung.

§ 14 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften einer ordnungsmäßigen Buchführung.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß und die ordnungsgemäße Buchführung zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsprüfung.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Unternehmen angehören, das im amtierenden Vorstand vertreten ist.
4. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

Artikel VI Regularien

§ 16 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Organe und Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen enthalten müssen.
2. Die Niederschriften über Sitzungen der Organe sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Alle Protokolle sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu verwahren.

§ 17 Beschlussfassungen

1. Die Form der Beschlussfassung legt der Versammlungsleiter fest. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies wünscht.
2. Grundsätzlich erfolgen die Beschlüsse der Verbandsorgane mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; sie werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Bei Beschlüssen über die Satzung und die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
4. Ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder bei Vorliegen einer Gefährdungslage nicht in Präsenz möglich, kann auf Beschluss des Vorstands stattdessen mit den gleichen Ladungsfristen eine digitale Sitzung durchgeführt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich im Anschluss der formalen Bestätigung durch die Mitglieder, die von der Geschäftsführung auf schriftlichem Wege (auch per Email) mit zweiwöchiger Rückmeldefrist einzuholen ist. Das erforderliche Quorum gilt auch bei schriftlicher Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung haben Vorstand oder Geschäftsführung der Mitgliederversammlung unverzüglich nach Auszählung zu übermitteln.

§ 18 Gerichtsstand, Inkrafttreten

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband ist der Sitz des Verbandes.
2. Diese Satzung wird mit dem Zeitpunkt der Eintragung des OVN im Vereinsregister in Kraft gesetzt.

Hinweis: Mit der Verwendung der männlichen Form in der vorstehenden Satzung gilt selbstverständlich die weibliche wie auch jede andere Form als automatisch mit einbezogen.